

## Vorlage

Vorlage Nr.: 61/003/2020

Federführung: Abt. 61 - Planung, Umwelt	Datum: 03.01.2020
Verfasser: Matthias Reinkober	AZ: 6/61- Rein/Has

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Bau-, Verkehrs-, Planungs- und Umweltausschuss	14.01.2020	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	28.01.2020	Vorberatung
Rat	25.03.2020	Entscheidung

**Gegenstand der Vorlage**  
**Örtliche Bauvorschrift (Satzung) über die Gestaltung von Werbeanlagen und  
Warenautomaten in der Stadt Lohne**  
**Aufhebung der Satzung**

**Sachverhalt:**

Die örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten in der Stadt Lohne wurde am 14.04.1988 und die 1. Änderung (§ 8) am 06.10.1994 als Satzung rechtskräftig. Ziel dieser auf den Kernbereich Lohnes beschränkten Satzung war es, der Werbung ein ihr gebührendes Wirkungsfeld zu belassen als auch das Stadtbild von deren teilweise negativen Einflüssen zu bewahren.

Aufgrund der in der jüngsten Vergangenheit zunehmenden heterogenen Bebauung in der Kernstadt, den Ansprüchen von Investoren zur Bewerbung ihrer Geschäftstätigkeiten, der geänderten Einstellung der Bevölkerung hinsichtlich eines schützenswerten Stadtbildes sowie der zahlreichen Ausnahmen von dieser Bauvorschrift, ist über den Fortbestand dieser örtlichen Gestaltungssatzung zu beraten und zu beschließen.

Bei der Beratung dieser Sachlage ist zu berücksichtigen, dass in § 50 Niedersächsische Bauordnung „Werbeanlagen“ sowie des § 15 der Baunutzungsverordnung „Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit baulicher Anlagen“ weiterhin rechtliche Möglichkeiten vorhanden sind, um unmaßstäbliche, erheblich belästigende oder der Eigenart des Baugebietes widersprechende Werbeanlagen auszuschließen. Gleichwohl ist eine präzise Steuerung der Zulässigkeit von Werbeanlagen ohne Werbeanlagensatzung nicht möglich.

**Beschlussempfehlung:**

Der Rat der Stadt Lohne beschließt die Aufhebung der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten.

Gerdesmeyer